

(4) G In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Werksleiters wieder belegt werden.

§ 160

(1) G Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen brennbarer Gase festgestellt worden sind, sofort nach verfahrener Schicht dem Wettersteiger schriftlich melden und dabei angeben, wie die Bestimmungen im § 159 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch eintragen und sich mit dem Werksleiter in Verbindung setzen.

(2) G Jedes Vorkommen von brennbaren Gasen ist in das Gasbuch einzutragen. Dieses ist dem Werksleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

5. Maßnahmen bei starken Kohensäureaustritten und Kohensäureausbrüchen

a) Maßnahmen unter Tage

§ 161

(1) K Wenn in einer Strecke oder in einem Abbauort starke Kohensäureaustritte festgestellt werden, die eine weitere Arbeit nicht mehr zulassen, so ist das Ort zu räumen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson sofort zu benachrichtigen, welche die weiteren Maßnahmen einzuleiten hat.

(2) K Das Ort ist durch Lattenkreuze abzusperren.

(3) K Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 162

(1) K Ist ein Kohensäureausbruch erfolgt, der durch Anzeige eines Multigraphen oder auf andere Weise festgestellt worden ist, so dürfen die Maßnahmen zur Freimachung der vergasteten Grubenbaue nur unter Hinzuziehung der Grubenwehr durchgeführt werden.

(2) K Zum Inbewegungsetzen der Kohensäure sind unter Benutzung von beweglichen Wettertuchblenden (Wetterseglern) Lüfter zu verwenden.

(3) K Grubenwehreinsätze in hochkonzentrierten Kohensäuregemischen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

b) Sicherungsmaßnahmen über Tage bei untertägigen Kohensäureausbrüchen

§ 163

(1) K Auf stark kohensäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind über Tage besondere Alarmsirenen aufzustellen, durch die sowohl die Tagesbelegschaft als auch die in der Nähe wohnende Bevölkerung bei einem starken Gasausbruch gewarnt werden.

(2) K Die Belegschaft ist eingehend zu belehren, wohin sie beim Ausfließen von Kohensäure aus dem Schacht zu flüchten hat.

(3) K Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit den Dienststellen der Volkspolizei für die in der Nähe wohnende Bevölkerung festzulegen.

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 164

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in gasfreien Kali- und Steinsalzbergwerken mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtes mit sich führen.

B. Geleucht in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

1. Allgemeines

§ 165

G Offenes Geleucht und Azetylenlampen jeder Art sind in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 166

- G Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen ist.

§ 167

G Folgende Personen müssen außer der elektrischen Grubenlampe noch Wetterlampen führen, die als Wetteranzeiger zugelassen sind (§ 141 Abs. 2):

- Aufsichtspersonen, Wettermänner und Schießberechtigte,
- Mitglieder der Sicherheitsinspektion, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 168

G Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 169

G Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachanlage wenigstens 5 % größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 170

(1) G Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) G Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 171

(1) G Lampenstuben müssen neben dem Ausgaberaum besondere Räume enthalten:

- für die Reinigung der Lampen,
- zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen, (BViu-ü-i)
- für Umformer oder Gleichrichter,
- für Instandsetzungsarbeiten.